

Az.: KVwG 2/2003

**VERWALTUNGSGERICHT  
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

**VORBESCHIED**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
vertreten durch das Landeskirchenamt  
dieses vertreten durch den Präsidenten  
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Entlassung aus dem nichtständigen pfarramtlichen Dienst

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke ohne mündliche Verhandlung

am 2. Mai 2004

**entschieden:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.891,75 EUR festgesetzt.

**Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen seine Entlassung aus dem nichtständigen pfarramtlichen Dienst als Pfarrverwalter.

Mit Wirkung zum 1. Dezember 1988 war der Kläger als hauptamtlicher Pfarrverwalter in den nichtständigen pfarramtlichen Dienst der Beklagten aufgenommen worden. Mit Schreiben vom 30. Dezember 1991 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass beschlossen worden sei, ihn nicht in ein Dienstverhältnis als Pfarrer auf Lebenszeit zu übernehmen, womit sein nichtständiger pfarramtlicher Dienst als Pfarrverwalter ende. Mit Wirkung zum 16. Januar 1992 werde er aus diesem Dienstverhältnis entlassen. Die gegen die Entlassung und auf die Ernennung zum Pfarrer gerichtete Klage des Klägers wies die Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit Entscheidung vom 21. April und 17. Mai 1993 zurück. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei vor der Entlassung weder zum Pfarrer ernannt worden, noch habe er einen Anspruch auf Ernennung. Die Beklagte habe den Kläger nicht in eine Situation gebracht, dass dieser die Übertragung der Pfarrstelle in N. ablehnen musste. Die Beklagte habe dem Kläger drei Pfarrstellen angeboten. Wie die Aussage der Zeugen R., H. und W. ergeben habe, habe der Kläger spätestens im April 1991 von den erhöhten Radonwerten in N. erfahren. Nach dem Bericht des Landesbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche für Glauben und Naturwissenschaft vom 24. Januar 1993 hätten die Werte in den Wohnräumen des Pfarrhauses die obersten zulässigen Grenzwerte der Radonkonzentration niemals erreicht. Die erhöhte Becquerelbelastung sei darauf zurückzuführen, dass das Haus längere Zeit nicht durchlüftet worden sei. Die

Beklagte habe seinerseits alles unternommen, um eine entsprechende Durchlüftung der Kellerräume vorzunehmen und entsprechende Bauarbeiten einzuleiten, damit die Radonbelastung abnehme. Der Kläger habe dennoch den Einzug in das Pfarrhaus von N. abgelehnt und erst im Oktober 1991 die Radonbelastung dazu genutzt zu begründen, weshalb er nicht nach N. umziehen werde. Selbst wenn er davon ausgegangen sein sollte, dass das Pfarrhaus ein extremer Belastungsort sei, hätte er sich zumindest um eine andere Unterbringung in der Gemeinde N. bemühen können. Aus verschiedenen Schreiben der Beklagten, den Schreiben des Klägers vom 4. und 6. Dezember 1991 und nach der Aussage des Zeugen W. sei zu schließen, dass der Kläger niemals die Absicht gehabt habe, aus seinem Haus in R. aus-zuziehen. Damit habe sich der Kläger geweigert, der von ihm mehrfach und intensiv geforderten Residenzpflicht nachzukommen, und damit seine Nichteignung zum Pfarrer gezeigt. Die Eignung als Pfarrer sei aber Voraussetzung, um aus dem nichtständigen pfarramtlichen Dienst als Pfarrer übernommen zu werden. Der Hinweis des Klägers, er sei schwerbehindert, sei unbeachtlich, weil er dies erst nach seiner Entlassung vorgetragen habe und er in einem Dienstverhältnis auf Widerruf gestanden habe. In solchen Dienstverhältnissen sei das Schwerbehindertengesetz auch im weltlichen Rahmen nicht anzuwenden und deshalb auch nicht im kirchlichen Dienst. Die Entscheidung wurde dem Kläger am 19. November 1994 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 2. September 2003 wandte sich der Kläger an das Kirchliche Verwaltungsgericht. Mit vorsätzlichen Falschdarstellungen und Unwahrheiten habe die Beklagte die Schlichtungsstelle irreführt. Die Schlichtungsstelle sei fehlerhaft besetzt gewesen und habe Beweisstücke von ihm - dem Kläger - nicht annehmen wollen. Diese könnten noch nachgereicht werden. Die Entscheidung sei falsch und beruhe auf Rechtsbeugung sowie darauf, dass Unterlagen unterdrückt worden seien. Die Handlungen der Beklagten stellten Straftaten dar. Das Verfahren vor der Schiedsstelle sei fehlerhaft gewesen. Das Protokoll sei von einer Mitarbeiterin der Beklagten geführt worden. Eine Verhandlung vor der Schiedsstelle habe es nicht gegeben. Die Verhandlungen vom 21. April und 17. Mai 1993 werte er als Güteverhandlungen zwischen seinem Anwalt und dem Rechtsanwalt und Notar der Beklagten. Ein Urteil sei damals nicht gesprochen worden.

Der Kläger beantragt, das Verfahren wiederaufzunehmen.

Die Beklagte verweist auf die Ergebnisse der geführten Verfahren und ihre diesbezüglichen Stellungnahmen. Einen Antrag hat sie nicht gestellt.

### **Entscheidungsgründe**

Die Vorsitzende entscheidet ohne mündliche Verhandlung im Wege des Vorbescheides nach § 36 Abs. 1 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (KVwGG), weil die Klage rechtlich unzulässig ist. Die Beteiligten wurden hierzu angehört; ihre Zustimmung zur Entscheidung im Wege des Vorbescheides ist nicht erforderlich.

Mit seinem Antrag begehrt der Kläger, wie er inzwischen auch ausdrücklich klargestellt hat, die Wiederaufnahme des von der Schiedsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit Entscheidung vom 21. April /17. Mai 1993 abgeschlossenen Verfahrens. Dieser Antrag ist unzulässig.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens richtet sich nach § 60 KVwGG. Danach kann ein rechtskräftig beendetes Verfahren nach den für Streitigkeiten vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung wiederaufgenommen werden. Bei dem genannten Verfahren vor der Schiedsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens handelt es sich um ein rechtskräftig beendetes Verfahren im Sinne von § 60 KVwGG. Die Entscheidung der Schiedsstelle wurde dem Kläger ausweislich der Postzustellungsurkunde am 19. November 1994 zugestellt und ging bei der Beklagten am 1. November 1994 ein. Da die Revision nicht zugelassen worden war, wurde die Entscheidung spätestens mit Zustellung rechtskräftig. Dass der Kläger die Aussprachen vor der Schiedsstelle nicht als ein auf eine endgültige Entscheidung angelegtes Verfahren erkannt haben will, ändert nichts daran, dass die Schiedsstelle tatsächlich eine abschließende Entscheidung gefällt hat und diese der Rechtskraft fähig war.

Nach § 153 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - als der maßgeblichen für die allgemeinen Verwaltungsgerichte im Freistaat Sachsen geltenden Regelung und dem darin in Bezug genommenen § 586 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO - ist die Klage auf Wieder-aufnahme nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung an gerechnet, unstatthaft. Dies ist hier der Fall, denn die Entschei-

derung der Schiedsstelle ist spätestens seit dem 20. November 1994 rechtskräftig und damit seit mehr als fünf Jahren. Auf die Frage, wann der Kläger von den von ihm geltend gemachten Wiederaufnahmegründen Kenntnis erhalten hat, kommt es bei der Berechnung der Frist nicht an. Unerheblich ist auch, dass das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz erst am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist. Die Voraussetzungen des § 586 Abs. 3 ZPO, der den Fall regelt, dass eine Partei in dem abgeschlossenen Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, liegen offensichtlich nicht vor.

Nach allem ist die Klage, worauf der Kläger bereits mit gerichtlichem Schreiben vom 19. Februar 2004 hingewiesen worden ist, als unstatthaft und damit unzulässig abzuweisen. Auf die Gründe, die der Kläger zur Begründung seines Begehrens vorträgt, kommt es mithin nicht an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 72 Abs. 1 KVwGG. Da der Kläger mit seinem Begehren unterliegt, ist es sachgerecht, ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die nach § 72 Abs. 6 KVwGG erfolgende Streitwertfestsetzung beruht der Höhe nach auf der entsprechend anwendbaren Regelung in § 13 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b des Gerichtskostengesetzes - GKG -. Die danach maßgebliche Hälfte des 13fachen Gehaltes des Klägers zum Zeitpunkt seiner Entlassung schätzt das Gericht auf 5.891,75 EUR. Dabei geht es entsprechend der Angaben in der Berechnung des Übergangsgeldes vom 3. Februar 1992 von einer monatlichen Vergütung des Klägers als Pfarrverwalter in Höhe von 1.772,81 DM aus.